

---

## Informationsbrief März & April 2005

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle 2-monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

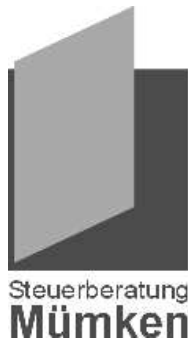
Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

**[www.muemken.de](http://www.muemken.de)**

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie sämtliche Durchwahlen sowie die Bürokernzeiten unserer Mitarbeiter.



## ***Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:***

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09<sup>00</sup> h bis 12<sup>00</sup> h

14<sup>00</sup> h bis 16<sup>00</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

### **Herr Mümken**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

### **Herr Telaar**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

### **Herr Westerhoven**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

### **Herr Uepping**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

### **Frau Heinhuis (ehemals Frau Elsinghorst)**

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>00</sup> h

### **Frau Schneider**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

### **Frau Hellervorth**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08<sup>00</sup> h bis 12<sup>30</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

### **Frau Würfel**

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>30</sup> h

### **Frau Bühs**

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

## Haben Sie schon eine em@il-Adresse???

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:  
Uepping@muemken.de**

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

## Anforderungen an einen „eigenen Hausstand“ bei doppelter Haushaltsführung

Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts beschäftigt ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält und dabei auch am Beschäftigungsort wohnt.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr die Kriterien für einen „eigenen Hausstand“ eines unverheirateten Arbeitnehmers konkretisiert. Danach unterhält ein unverheirateter Arbeitnehmer einen „eigenen Hausstand“ nur, wenn er am Ort seines Lebensmittelpunkts eine seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung unterhält und nutzt. Unerheblich ist, ob er alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist, solange er sich finanziell und persönlich maßgeblich an der Führung des Hausstands beteiligt. Außerdem muss die Wohnung nicht bewertungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Eine Wohnung für gelegentliche Besuche oder Ferienaufenthalte stellt demnach keinen „eigenen Hausstand“ dar.

Für die Beurteilung eines „eigenen Hausstands“ eines unverheirateten Arbeitnehmers ist es entscheidend, ob er den tatsächlichen Lebensmittelpunkt darstellt. Dabei spielen Größe und Ausstattung sowie Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte in den Räumen im unmittelbaren Vergleich zu den Räumen am Beschäftigungsort eine wesentliche Rolle.

In diesem Zusammenhang sprechen für eine doppelte Haushaltsführung regelmäßige wöchentliche Heimfahrten und die auf einen vorübergehenden Aufenthalt angelegte Anmietung eines Appartements am Beschäftigungsort.

## Flutkatastrophe: Spendenabzug erheblich vereinfacht

Der Abzug von Geldaufwendungen zur Unterstützung der Opfer der Flutkatastrophe in Südostasien ist erheblich vereinfacht worden:

Art der Zuwendung an Seebebenopfer	Behandlung der Zuwendungen/Aufwendungen
Sponsoring-Maßnahmen	Betriebsausgabe, wenn wirtschaftliche Vorteile angestrebt werden. Vorteile werden dadurch erreicht, dass in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen über die Leistungen berichtet wird.
Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner	Betriebsausgabe in voller Höhe. Geldgeschenke fallen nicht darunter. Die Abzugsbeschränkung für Geschenke entfällt. Die Entnahmen unterliegen der Umsatzsteuer.
Spenden	Als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende an eine gemeinnützige Institution erfolgt, die die Mittel an geschädigte Personen weitergibt. Für die Spenden gilt ein vereinfachter Spendennachweis. Statt einer Spendenquittung reicht der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug) oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.
Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z. B Sportvereine)	Die Spenden aus der Aktion müssen an eine gemeinnützige Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.
Unterstützung von Arbeitnehmern	Zuwendungen an Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Werden Darlehen bis zur Schadenshöhe gewährt, sind die Zinsvorteile für die gesamte Laufzeit steuerfrei. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Art der Zuwendung an Seebebenopfer	Behandlung der Zuwendungen/Aufwendungen
Arbeitslohnspende	<p>Wenn Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile des angesammelten Wertguthabens zu Gunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens verzichten, bleiben diese Lohnanteile steuerfrei.</p> <p>Dies gilt auch, wenn der Verzicht zu Gunsten einer Zahlung des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Seebeben an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt.</p> <p>Der Arbeitgeber muss dies dokumentieren oder der Arbeitnehmer schriftlich erklären.</p> <p>Die Spenden werden bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers allerdings nicht mehr berücksichtigt.</p>
Aufwendungen für Wiederbeschaffung von Kleidung durch Betroffene	<p>Vom Seebeben Geschädigte können ihre Aufwendungen auch dann als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn keine Elementarschaden- oder Reisegepäckversicherung vorlag.</p>

### **Praxisgebühr kann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden**

Die Frage, ob die seit dem 1.1.2004 erhobene Praxisgebühr als außergewöhnliche Belastung oder als Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist, hat die Finanzverwaltung jetzt beantwortet.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die gezahlten Beträge als außergewöhnliche Belastung anzusetzen. Die Aufwendungen für diese außergewöhnlichen Belastungen wirken sich steuerlich allerdings nur dann aus, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Die zumutbare Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Personenstand und der Anzahl der Kinder.

Beispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind, für das Kindergeld gewährt wurde, hatte im Jahr 2004 Aufwendungen für Arztkosten inklusive Praxisgebühr von 3.000 €. Der Gesamtbetrag der Einkünfte betrug 30.000 €.

Die zumutbare Belastung beträgt in diesem Fall 3 v. H. von 30.000 € = 900 €. Von den Arztkosten von 3.000 € sind diese 900 € abzuziehen, so dass sich 2.100 € steuerlich auswirken.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 100.000 € würde in diesem Beispiel die zumutbare Belastung die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Tipp:

Belege über außergewöhnliche Belastungen sollten gesammelt werden, weil erst bei Erstellung der Einkommensteuererklärung festgestellt werden kann, ob sich ein Ansatz der Aufwendungen steuerlich lohnt.

### **Arbeitgeberzuschuss für Beitrag an Sportclub ist steuerpflichtiger Barlohn**

Zweckgebundene Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für Mitgliedsbeiträge an Sport- oder Fitnessclubs sind Barlohn und folglich Einnahmen in Geld. Sie stellen keinen Sachbezug dar. Damit findet die für Sachbezüge geltende Freigrenze von 44 € keine Anwendung. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Für die Frage, ob es sich um Barlohn oder Sachbezug handelt, ist entscheidend, wer Vertragspartner für die Zahlung des Arbeitgebers ist:

- Wird dem Arbeitnehmer durch einen Vertrag unmittelbar zwischen Arbeitgeber und Club die Möglichkeit geboten, die Einrichtungen und Leistungen des Clubs zu nutzen, liegt ein Sachbezug vor. Die Freigrenze von 44 € ist anwendbar.
- Besteht demgegenüber das Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Club, liegt in einem Zuschuss des Arbeitgebers für diese Aufwendungen Barlohn vor. Es handelt sich für den Arbeitnehmer um eine in vollem Umfang steuerpflichtige Einnahme in Geld.

Für die Einordnung als Barlohn ist unerheblich, ob der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an den Club leistet. Auch eine Zahlung an den Arbeitnehmer, verbunden mit der ausdrücklichen Auflage, den empfangenen Geldbetrag nur zur Zahlung des Clubbeitrags zu verwenden, ändert nichts an der Beurteilung.

### **Minderungsbetrag (Bagatellbetrag) für Schuldzinsen ist betriebsbezogen**

Nur die Zinsen für zu betrieblichen Zwecken aufgenommene Schulden sind betrieblich veranlasste Aufwendungen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Zinsen betrieblich veranlasst sind oder ob es sich um privat veranlasste handelt. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Abzug der Zinsen als Betriebsausgaben im Hinblick auf die so genannte „Überentnahme-Regelung“ der Höhe nach eingeschränkt ist.

Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahrs höher sind als die Summe aus Gewinn und Privateinlagen. Vorjahreswerte (ab 1999) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Liegt eine Überentnahme vor, werden die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen in einer pauschalierten Berechnung mit 6 v. H. dieser Überentnahme berechnet. Der sich dabei ergebende Betrag - höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der angefallenden Schuldzinsen - ist dem Gewinn außerbilanziell hinzuzurechnen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist dieser so genannte Minderungsbetrag von 2.050 € betriebsbezogen. Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften können den Minderungsbetrag folglich nur einmal in Anspruch nehmen. Eine Berücksichtigung des Minderungsbetrags je Gesellschafter ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Nimmt der Unternehmer ein separates Darlehen auf, um damit Anlagevermögen zu finanzieren, sind diese Darlehenszinsen in vollem Umfang abzugsfähig. Diese Zinsen sind bei der zuvor besprochenen Berechnung nicht einzubeziehen.

### **Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern**

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

<b>Rentenart</b>	<b>Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2005 (ohne Sonderfälle)</b>
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> <li>• Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres</li> </ul>	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 345 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres</li> </ul>	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 345 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 345 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

### **Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht nachgewiesener privater PKW-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft**

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer hatte lt. Arbeitsvertrag Anspruch auf die Nutzung eines Dienstwagens. Die Nutzung war auf dienstliche Fahrten beschränkt; Privatfahrten waren verboten.

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung bei der GmbH unterstellte der Prüfer dennoch eine private Nutzung und ermittelte eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Anderer Auffassung war das Finanzgericht München: Eine Privatnutzung eines Fahrzeugs darf nicht im Weg des Anscheinsbeweises unterstellt werden. Dies gilt auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Insbesondere gilt dies, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer im Privatvermögen über ein gleichwertiges Fahrzeug verfügt und die private Nutzung des Dienst-PKW nicht feststeht.

### **Alleinerziehende: Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags**

Seit dem 1.1.2004 gibt es den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der den Haushaltsfreibetrag abgelöst hat. Der Entlastungsbetrag soll den finanziellen Mehrbedarf für höhere Lebenshaltungskosten Alleinerziehender ausgleichen. Er wird nur Alleinstehenden mit Kindern gewährt.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen die Voraussetzungen konkretisiert.

#### **Allein stehend**

Allein stehend ist, wer nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt. Das sind Nichtverheiratete, Verheiratete, die dauernd getrennt leben, und Verwitwete sowie Personen mit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten im Ausland. Wer verwitwet ist, kann erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten zeitanteilig den Entlastungsbetrag erhalten.

#### **Haushaltszugehörigkeit eines oder mehrerer Kinder**

Ein Kind gehört zum Haushalt, wenn es dauerhaft in der Wohnung lebt. Außerdem muss für das materielle (Versorgung, Unterhalt) und immaterielle (Fürsorge, Betreuung) Wohl Verantwortung übernommen werden. Die melderechtlichen Verhältnisse sind grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings muss bei fehlender Meldung des Kinds die Haushaltszugehörigkeit bewiesen werden. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Verhältnisse.

## **Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen**

Zum Haushalt des Alleinstehenden darf kein anderer Volljähriger gehören, es sei denn,

- er ist ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld geltend gemacht werden kann,
- er leistet den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder
- eine vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder
- er hat sich für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Dies ist unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Sie wird aber widerlegbar vermutet, wenn der Volljährige mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Voraussetzung ist eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der tatsächliche oder finanzielle Beiträge zur Haushalts- und Lebensführung geleistet werden. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei jeder Art von Wohngemeinschaften, z. B. studentische Wohngemeinschaften, vermutet. Die Vermutung kann durch Glaubhaftmachung abweichender tatsächlicher Verhältnisse widerlegt werden. Dies gilt nicht bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt bei nur kurzfristiger Anwesenheit in oder langfristiger Abwesenheit von der Wohnung nicht vor. Ist die im Haushalt lebende andere volljährige Person nur vorübergehend abwesend, liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor. Eine Haushaltsgemeinschaft scheidet auch aus, wenn sich die andere Person tatsächlich oder finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann. Dies ist der Fall bei Schwerbehinderten und vermögenslosen Personen.

## **Änderungen bei der „Riester-Rente“ durch das Alterseinkünftegesetz**

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 können auch Kindererziehende, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, sich aber in einem den Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraum befinden und z. B. auf Grund ihres Beamtenverhältnisses Pensionsansprüche haben, den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge beanspruchen.

Für die steuerliche Förderung muss künftig schriftlich in die Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle an die Zulagenstelle für Altersvermögen beim Bundesfinanzministerium eingewilligt werden. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden.

Das Antragsverfahren wird vereinfacht, indem an Stelle des Zulagenberechtigten der Anbieter des Altersvorsorgevertrags bevollmächtigt werden kann, die Zulage ab 2005 zu beantragen. Der Zulagenberechtigte muss dafür dem Anbieter Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, unverzüglich mitteilen.

### **Besteuerung**

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden nachgelagert besteuert. Leistungen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen (Altverträge) sind steuerfrei, wenn die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente erst 12 Jahre nach Vertragsschluss und nach dem 60. Lebensjahr des Berechtigten erfolgt. Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen (Neuverträge) unterliegt nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Auszahlung und der Summe der entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr und lief der Vertrag mindestens 12 Jahre, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags zu versteuern.

### **Unschädliche Verwendung**

Die Möglichkeiten der unschädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen wurde erweitert. Altersvorsorgevermögen wird nicht schädlich verwendet, wenn

- außerhalb der monatlichen Leistungen bis zu zwölf Monatsbeträge in einem Betrag ausgezahlt werden,
- die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge oder
- eine Kleinbetragsrente gezahlt wird,
- bis zu 30 v. H. des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt wird,
- der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das Kapital auf einen anderen Vertrag des gleichen Berechtigten übertragen wird oder
- es für die Anschaffung oder Herstellung eigenen Wohnraums genutzt wird (Altersvorsorge).

Eine Kleinbetragsrente ist eine monatliche Rente von nicht mehr als 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (West). Da zum 1.1.2005 die monatliche Bezugsgröße 2.415 € beträgt, darf eine Kleinbetragsrente im Jahr 2005 nicht mehr als 24,15 € ausmachen.

## **Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz**

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Arbeitnehmer können künftig verlangen, das bei der Versorgungseinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zur Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers mitzunehmen. Der Übertragungswert geht steuerfrei über, sofern die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

Ab 2005 können auch Beiträge für eine Direktversicherung bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei gezahlt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2005 62.400 €. Daraus ergibt sich ein maximal steuerfreier Betrag von 2.496 €. Für Neuverträge, also nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Verträge, erhöht sich dieser Betrag um 1.800 € auf 4.296 €. Dies gilt auch für Pensionsfonds und Pensionskassen. Beiträge für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Direktversicherungen können daher nicht mehr pauschal besteuert werden.

Die Möglichkeiten der begünstigten Auszahlung wurden erweitert. So kann zukünftig zu Beginn der Auszahlungsphase eine Anzahlung von bis zu 30 v. H. des angesparten Kapitals verlangt werden. Die Auszahlung ist steuerpflichtig, wenn sie auf steuerfreien Beiträgen beruht. Es handelt sich allerdings nicht um außerordentliche Einkünfte, so dass die Fünftelungsregelung nicht anwendbar ist.

Entscheidend für die Qualifikation als Altvertrag (Versorgungszusage vor dem 31.12.2004 erteilt) oder Neuvertrag (Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt) ist die zu einem Anspruch führende arbeits- oder betriebsrentenrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

Für Direktversicherungen, die auf Altverträgen beruhen, kann die Pauschalbesteuerung beibehalten werden. **Dann muss auf die Steuerfreiheit bis spätestens 30.6.2005 gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet werden.** Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses. Bei einem Arbeitgeberwechsel nach dem 30.6.2005 muss bis zur ersten Beitragszahlung verzichtet werden. Ohne Verzicht werden die Beiträge ab 2005 automatisch bis zum Höchstbetrag als steuerfrei behandelt.

Die die steuerfreien Beträge übersteigenden Beiträge an Pensionskassen aus Altverträgen können weiterhin maximal bis zu 1.752 € pro Jahr pauschal versteuert werden.

Eine betriebliche Altersversorgung kann auch im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei aufgebaut werden, indem ein Betrag von 1.800 € vervielfältigt um die Dienstjahre geleistet wird. Gekürzt wird dieser Betrag um die vom Arbeitgeber bereits erbrachten steuerfreien Beiträge im Kalenderjahr, wobei Kalenderjahre vor 2005 unberücksichtigt bleiben.

### ***Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung***

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, eine Ansparrücklage bilden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die voraussichtliche Investition wird innerhalb des Investitionszeitraums von zwei Jahren hinreichend konkretisiert,
- der Nachweis über die konkretisierte(n) Investition(en) wird in der Gewinnermittlung geführt und
- die Zusammensetzung einer Rücklage für mehrere Wirtschaftsgüter, bezogen auf jedes einzelne Wirtschaftsgut, ist nachvollziehbar.

An einer hinreichenden Konkretisierung über die voraussichtliche Investition fehlt es, wenn die Gewinnermittlung erst nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorgelegt wird.

Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, ist die Aufschlüsselung des Rücklagenbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, wenn schon nicht in der Gewinnermittlung selbst, so doch zumindest listenmäßig in einer Anlage zur Gewinnermittlung vorzunehmen.

Ein listenmäßig geführter Nachweis über einzelne Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung geplant ist, muss darüber hinaus so früh vorliegen, dass mit ihm eine Prognose darüber möglich ist, ob jedes einzelne Wirtschaftsgut noch innerhalb des Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt werden kann.

### ***Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht nachgewiesener privater PKW-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft***

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer hatte lt. Arbeitsvertrag Anspruch auf die Nutzung eines Dienstwagens. Die Nutzung war auf dienstliche Fahrten beschränkt; Privatfahrten waren verboten.

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung bei der GmbH unterstellte der Prüfer dennoch eine private Nutzung und ermittelte eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Anderer Auffassung war das Finanzgericht München: Eine Privatnutzung eines Fahrzeugs darf nicht im Weg des Anscheinsbeweises unterstellt werden. Dies gilt auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Insbesondere gilt dies, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer im Privatvermögen über ein gleichwertiges Fahrzeug verfügt und die private Nutzung des Dienst-PKW nicht feststeht.

## Termine Mai 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Gewerbsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005
Grundsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Termine Juni 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.